

Toskana, gestorben 1115, deutsche Bergtagelöhner nach Massa gezogen hat, auch daß sich in der Bergordnung einzelne deutsche Worte finden wie *guerci* — für Gewerken; aber daraus folgt noch lange nicht der deutsche Ursprung der Bergordnung noch der Bestimmung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat, Grundeigentümer und Bergbau, so wenig wie aus den noch heute üblichen Ausdrücken Zeche und Kux der czechische Ursprung unseres heutigen Bergrechts<sup>1</sup>. Was vom Bergrecht für Massa aus dem 13. Jahrhundert gesagt ist, gilt auch für das Statut von Iglesias<sup>2</sup>. Der dortige Bergbau bestand seit der Phönizierzeit. Das Statut ist ein Gesetz mit Strafkodex, es heißt überall „ordiniamo“ wie in dem für Massa, „statuimus et ordinamus“ — es ist also kein Vertrag eines privaten Grundeigentümers mit Bergleuten. Inhaltlich wird das Statut den Karthagern zugeschrieben.

In Spanien finden sich, wie hier gelegentlich zu bemerken ist, Bergverleihungen schon aus dem Jahre 1256 (Alfons X.) nachweisbar, auf dem Bergregal beruhend, Villanueva p. 278, also lange vor der Berufung deutscher Bergleute durch Isabella von Kastilien. Wieder ein Beweis dafür, daß die Trennung des Bergbaues vom Grundeigentum nicht erst, wie Achenbach, Westhoff und andere behaupten, aus Deutschland nach Spanien importiert ist.

### Die Harzer Bergordnungen.

§ 17. Die Bergwerke am Harze sind unter König Heinrich dem Vogler oder unter Otto I. entdeckt und durch fränkische Bergleute aufgenommen worden<sup>3</sup>. Diese Harzer Bergwerke gehörten ursprünglich den Kaisern.

Die allgemeine Ansicht geht dahin<sup>4</sup>, daß diese Bergwerke nur deshalb den Kaisern gehörten, weil sie auf königlichem Grund und Boden lagen. Diese Ansicht dürfte indes nicht zutreffend sein. Zwar stand der Harz unter kaiserlichem Bann, dem Kaiser gebührte also das ausschließliche Jagdrecht; aber als die Bergwerke daselbst in Be-

---

Pantiquité et le moyen âge in den Annales des mines, partie administrative, Paris 1858 S. 816, 1859 S. 1—16, 557.

<sup>1</sup> Die Ähnlichkeiten, ja Gleichheiten zwischen den Tafeln von Aljustrel und dem Massaner Bergrecht sind, worauf Mispoulet hinweist, überaus frappant.

<sup>2</sup> Bei Mispoulet p. 106.

<sup>3</sup> Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung oder Bergrechte des Harzes im Mittelalter von Franz Johann Friedrich Meyer, Eisenach 1817.

<sup>4</sup> Z. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 297. Karsten S. 29.